

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Werretalhalle der Stadt Löhne**

---

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Werretalhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Löhne. Sie dient den Einwohner\*innen für kulturelle, sportliche, soziale, gesellige und politische Zwecke.
- (2) Zu den unter Abs. 1.) beschriebenen Zwecken stellt die Stadt Löhne örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppen sowie städtischen Einrichtungen die Räumlichkeiten innerhalb der Werretalhalle zur Verfügung. Die Überlassung von Räumlichkeiten an andere Nutzer\*innen ist ebenfalls zulässig (z. B. kommerzielle Veranstalter\*innen, Gewerbebetriebe, auswärtige Vereine und Verbände).
- (3) Eine Nutzung der Räumlichkeiten für private Zwecke ist nicht zulässig. Ebenso unzulässig ist die Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören geeignet sind.

## **§ 2 Nutzungsvertrag**

- (1) Das Verhältnis zwischen der Stadt Löhne und den Nutzer\*innen wird durch Nutzungsverträge geregelt. Bestandteil jedes Nutzungsvertrages ist diese vom Bürgermeister erlassene Benutzungs- und Entgeltordnung. Die Nutzung von Räumlichkeiten ist erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Nutzungsvertrages rechtswirksam.
- (2) Die im Nutzungsvertrag aufgeführten Räume werden dem/der Nutzer\*in unter den Bedingungen des Nutzungsvertrages für eine dauerhafte Nutzung oder für einen vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen.
- (3) Aus der Vormerkung der Nutzung von Räumlichkeiten für einzelne und regelmäßig stattfindende

Veranstaltungen für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf späteren Abschluss von Nutzungsverträgen hergeleitet werden.

## **§ 3 Entgelte**

- (1) Für die Nutzung der Räume der Werretalhalle sind nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Entgelte zu zahlen. Die genannten Entgelte sind zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten, soweit die Stadt Löhne als juristische Person des öffentlichen Rechts umsatzsteuerpflichtige Unternehmerin ist.
- (2) Diese Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Bei regelmäßiger und bei dauerhafter Nutzung kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden

## **§ 4 Haftung**

- (1) Der/die (nichtstädtische) Nutzer\*in von Räumlichkeiten der Werretalhalle haftet gegenüber der Stadt Löhne aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für die ordnungsgemäße Benutzung der Halle und des Inventars. Er/Sie stellt die Stadt Löhne von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder\*innen oder Beauftragten, der Besucher\*innen der Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen, sofern der Schaden nicht von der Stadt Löhne verschuldet worden ist. Der/die Nutzer\*in selbst verzichtet seiner-/ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Löhne und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Löhne und deren Bedienstete oder Beauftragte, sofern der Schaden nicht von der Stadt Löhne verschuldet worden ist. Dem/der

Veranstalter\*in wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Die Stadt Löhne kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.

- (2) Soweit hiermit Haftungen für einen Schaden ausgeschlossen oder begrenzt werden, gilt dies nicht für einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden gelten die in diesem Nutzungsvertrag getroffenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen nicht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadt Löhne für bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel (Garantiehaftung) wird ausgeschlossen. Der Rechtsgedanke aus § 536 a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.
- (4) Die Haftung der Stadt Löhne als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Für eingebrachte Gegenstände des/der Nutzer\*in, deren Mitarbeiter\*innen und Zulieferer\*innen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Der/die Nutzer\*in ist verpflichtet, mit Ablauf der Nutzungszeit das Nutzungsobjekt zu räumen und die dazugehörigen Ausstattungsgegenstände in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderen Absprachen getroffen wurden.
- (6) Für das Versagen technischer Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die vereinbarte Nutzung der Räumlichkeiten beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Löhne nicht; es sei denn, diese Ereignisse sind von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen\*innen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden.
- (7) Besteht bei einer vereinbarten Nutzung der Räumlichkeiten die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen oder sonstigen

Einrichtungen, so ist die Stadt Löhne berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu fordern. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in einer von der Stadt Löhne festgesetzten angemessenen Höhe erbracht werden.

- (8) Für die Haftung der städtischen Nutzer\*innen gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Vorschriften.

### **§ 5 Hausrecht**

Der Stadt Löhne steht in allen Räumen und auf dem Gelände das Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem/der Nutzer\*in zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des/der Nutzer\*in zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem/der Nutzer\*in und allen Dritten wird von den durch die Stadt Löhne beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren ist.

### **§ 6 Hausordnung**

- (1) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der Stadt Löhne sowie den Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- (2) Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ist grundsätzlich verboten. Ebenso dürfen Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Löhne verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der Brandschutzvorschriften zu achten.
- (3) Die Benutzung aller in der Entgeltordnung aufgeführten und zur allgemeinen Nutzung bereitgestellten Ausstattungsgegenstände (Ton- und Lichtanlage usw.) ist von dem/der Nutzer\*in bei der Stadt Löhne rechtzeitig anzumelden und dann mit dem/der Hausmeister\*in abzusprechen. Für Beschädigungen oder Verluste der Einrichtung und der

technischen Anlage haftet der/die Nutzer\*in. Bei der Benutzung der zur Verfügung stehenden technischen Anlagen ist die Bedienung durch eine ausgebildete Fachkraft zu gewährleisten, sowie die notwendige Anwesenheit von entsprechendem Personal sicherzustellen. Die Weisungsbefugnis der von der Stadt Löhne benannten Personen bleibt unberührt.

(4) Für die Nutzung der Veranstaltungssäle 1 und 2, des VHS-Forums sowie bei der Nutzung von Gruppenräumen für einzelne, auch regelmäßig stattfindende Veranstaltungen sind zusätzlich folgende Regelungen zu beachten:

1. Der/die Nutzer\*in ist verpflichtet, die für ihn notwendige Einrichtung (Stühle, Theke usw.) selbst in Absprache mit den Hausmeister\*innen und in der Regel am Veranstaltungstag aufzubauen. Der Abbau sollte - wenn möglich - nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Das Auf- und Abbauen ist während der Dienststunden der Hausmeister\*innen durchzuführen. Sollte dies aufgrund des Verschuldens des/der Nutzer\*in nicht möglich sein, so sind die entstehenden Überstunden der Hausmeister\*innen gemäß der Entgeltordnung zu erstatten.

2. Die maximal zulässige Besucher\*innenzahl für die Nutzung der Räumlichkeiten ist unbedingt zu beachten; sie beträgt max. für

Saal 1 :

900 Personen unbestuhlt /

576 Personen bestuhlt;

Saal 2:

470 Personen unbestuhlt /

313 Personen bestuhlt

Im Falle von Veranstaltungen an Tischen und Stühlen sind die in dem jeweilig gewählten Bestuhlungsplan aufgeführten maximal zulässigen Besucher\*innenzahlen zu beachten. Die dem Nutzungsvertrag beigefügten genehmigten Bestuhlungspläne sind Teil der Genehmigung als Versammlungsstätte; alle darin festgelegten Rettungswegbreiten und Anordnungen der Plätze sind Bestandteil der Betriebsvorschriften und müssen deshalb unbedingt eingehalten werden. Den Weisungen der Hausmeister\*innen

ist Folge zu leisten. Grobe Abweichungen, insbesondere die Anordnung der Tisch- und Stuhlreihen betreffend, sind rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Ordnungsamt und dem Bauamt der Stadt Löhne abzusprechen.

3. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die von dem/der Nutzer\*in vorgenommen werden, gehen zu seinen/ihren finanziellen Lasten. Er/Sie trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bauaufsichts- und brandschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Alle temporären Einbauten, Dekorationen, Requisiten etc. sind nach den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung NRW und den Vorschriften für „Versammlungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ auszuführen. Alle feuergefährlichen Handlungen sind rechtzeitig bei den örtlichen und sachlich zuständigen Behörden anzumelden. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von der Stadt Löhne zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Für Beschädigungen und Verluste ist der/die Nutzer\*in entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z.B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern, werden die Kosten der Reinigung dem/der Nutzer\*in in Rechnung gestellt.

4. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Stadt Löhne kann darauf bestehen, dass der/die Nutzer\*in entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind von dem/der Nutzer\*in unverzüglich zu entfernen.

5. Um unnötigen Abfall zu vermeiden, darf der/die Nutzer\*in weder Einweggeschirr noch Portionsverpackungen (z.B. für Milch und Zucker) verwenden. Das Bereitstellen und Reinigen des Mehrweggeschirrs obliegt dem/der Nutzer\*in. In Absprache mit den Hausmeister\*innen können das

- vorhandene Geschirr und die vorhandenen Spüleinrichtungen genutzt werden. Soweit aus Sicherheitsgründen kein zerbrechliches Geschirr (Gläser, Flaschen usw.) benutzt werden kann, sind Mehrwegprodukte aus bruchfestem Material zu verwenden. Der unumgängliche Abfall ist nach Anweisungen der Hausmeister\*innen zu sortieren. Bei Nichtbeachtung der Sortieranweisungen kann der/die Nutzer\*in für die dadurch entstehenden Kosten haftbar gemacht werden.
6. Der/die Nutzer\*in ist bei Veranstaltungen nach 1.1. der Entgeltordnung verpflichtet, für eine Garderobebewachung zu sorgen.
  7. Das Rauchen ist im gesamten Gebäudekomplex Werretalhalle untersagt.
  8. Der/die Nutzer\*in ist für die Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften während seiner Veranstaltung verantwortlich; gegebenenfalls ist eine Brandsicherheitswache der freiwilligen Feuerwehr durch den/die Nutzer\*in zu veranlassen. Für den vorsorglichen Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der/die Nutzer\*in nach Rücksprache mit der Stadt Löhne. Anfallende Kosten trägt der/die Nutzer\*in.
  9. Der/die Nutzer\*in hat alle ihn/sie als Veranstalter\*in betreffenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird ausdrücklich verwiesen. Ein Auszug aus dem Gesetz ist bei Bedarf bei der Stadt Löhne erhältlich. Des Weiteren finden alle Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung NRW sowie die Regelungen für „Versammlungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ Anwendung. Die Einhaltung der darin beschriebenen Maßnahmen ist Grundlage des Nutzungsverhältnisses.
  10. Für die Ausgabe von Speisen und/oder Getränken gegen Entgelt bedarf es einer besonderen gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Gleiches gilt für die Verkürzung der Sperrzeit. Beide gebührenpflichtige Erlaubnisse sind von dem/der Nutzer\*in beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung gesondert zu beantragen.
  11. Musikveranstaltungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der GEMA unter [www.gema.de](http://www.gema.de)

anzumelden. Die an die GEMA zu entrichtende Vergütung trägt der/die Nutzer\*in.

12. Für den Fall, dass im Stadtgebiet im öffentlichen Verkehrsraum eine Plakatierung vorgenommen werden soll, ist mit der Straßenverkehrsverwaltung der Stadt Löhne Kontakt aufzunehmen.

- (5) Bei der dauerhaften Nutzung der Räumlichkeiten durch städtische Einrichtungen/Ämter können die zuständigen Dienstkräfte grundsätzlich über die Durchführung von Veranstaltungen und die Ausstattung der dauerhaft genutzten Räumlichkeiten selbstständig entscheiden. Es sind jedoch folgende Regelungen zu beachten:

1. Es ist auf die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, z.B. des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung etc. zu achten; insbesondere finden in den Räumlichkeiten der Volkshochschule, des Jugendzentrums und der Jugendkunstschule auch die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung NRW und der weiteren geltenden Vorschriften „Versammlungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ Anwendung.
2. Der/die Nutzer\*in sind eigenständig für die Einholung von Erlaubnissen (z.B. zur Verkürzung von Sperrzeiten, gaststättenrechtliche Erlaubnis) sowie für die Anmeldung von Musikveranstaltungen bei der GEMA und die Entrichtung der entsprechenden Gebühren zuständig.
3. Grundlegende bauliche Veränderungen in den genutzten Räumlichkeiten sind abzusprechen. Ebenso sollte bei Veranstaltungen, die ggs. den Gesamtbetrieb der Werretalhalle beeinträchtigen, die Stadt Löhne informiert werden.

#### **§ 7 Rücktritt, Kündigung, Veranstaltungsausfall**

- (1) Die Stadt Löhne ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Nutzungsräume infolge

höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Bei der Nutzung von Räumlichkeiten ist die Stadt Löhne berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurückzutreten oder diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird, sowie wenn durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Löhne zu befürchten ist.

(3) Fällt bei der Nutzung der Veranstaltungssäle bzw. der Gruppenräume eine Veranstaltung aus einem Grund aus, den der/die Nutzer\*in zu vertreten hat, so schuldet er/sie das vereinbarte Entgelt zzgl. der Nebenkosten in voller Höhe, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 8 Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesetzt oder verlegt wird und eine anderweitige Verwendung der Räume nicht möglich ist. Dies gilt auch für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen. Andernfalls sind die bereits entstandenen Kosten zu erstatten. Für Räumlichkeiten, die kurzfristig gemietet werden, gilt dieses entsprechend.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.

## Werretalhalle – Entgeltordnung

Die folgenden Entgelte werden für die Nutzung der Veranstaltungssäle 1 und 2, des VHS-Forums und der Gruppenräume im EG (Entgelt pro Veranstaltungstag) fällig. Alle im Folgenden genannten Entgelte sind zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten, soweit die Stadt Löhne als juristische Person des öffentlichen Rechts umsatzsteuerpflichtige Unternehmerin ist.

### 1 Entgelte für die Raumvermietung

#### 1.1. Entgelte für öffentliche Feiern, Partys und Shows (mit Bewirtung und Tanz nur in Saal 1 möglich)

Saal 1	1.100,00 €
Saal 2	750,00 €
VHS-Forum	250,00 €

#### 1.2. Entgelte für Ausstellungen, Konferenzen, Versammlung, Tagungen, Konzerte, Kulturveranstaltungen (ohne Bewirtung und Tanz)

	örtliche Vereine, Verbände und Gruppen	auswärtige Vereine, Verbände und Gruppen	gewerbliche Anbieter*innen
Saal 1	370,00 €	470,00 €	560,00 €
Saal 2	250,00 €	310,00 €	370,00 €
VHS-Forum	65,00 €	95,00 €	125,00 €
Gruppenräume EG	15,00 €	20,00 €	25,00 €

#### 1.3. Entgelte für nicht öffentliche Feiern von Vereinen, Verbänden und Gruppen oder sonstigen Vereinigungen (mit Bewirtung und Tanz nur in Saal 1 möglich)

	örtliche Vereine, Verbände und Gruppen	auswärtige Vereine, Verbände und Gruppen
Saal 1	620,00 €	870,00 €
Saal 2	420,00 €	575,00 €
VHS-Forum	160,00 €	250,00 €

#### 1.4. Entgelte für Betriebsfeiern (mit Bewirtung und Tanz nur in Saal 1 möglich)

	<b>örtliche Veranstalter*innen</b>	<b>auswärtige Veranstalter*innen</b>
Saal 1	1.670,00 €	2.050,00 €
Saal 2	1.115,00 €	1.365,00 €
VHS-Forum	750,00 €	930,00 €

### 1.5 Sonstige Veranstaltungen

Nichtöffentliche Proben und Besprechungen der örtlichen Vereine, örtliche Fraktionssitzungen, Veranstaltungen der örtlichen Altenhilfe sowie städtische Veranstaltungen sind entgeltfrei.

### 1.6 Entgelte für mehrtägige Veranstaltungen

Für Märkte, Messen und mehrtägige Veranstaltungen gelten Einzelfallregelungen.

Das Benutzungsentgelt wird im Rahmen der Gleichbehandlung im Einzelfall vom Bürgermeister festgesetzt.

## 2 Entgelte für Nebenleistungen

2.1 In den genannten Entgelten für die Nutzung der Räumlichkeiten sind die allgemeinen Kosten für Beleuchtung, Heizung, Abfallbeseitigung, Grundreinigung und Nutzung der Toiletten enthalten. Kosten, die durch eine außergewöhnlich starke Verschmutzung, durch notwendige Reinigungsarbeiten an Sonntagen, durch sonstige übermäßige Belastungen (z.B. bei Heizkosten oder Abfallbeseitigung) oder durch anderweitige Vereinbarungen entstehen, werden dem/der Verursacher\*in gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Eine Nutzung des Foyerbereichs im Erdgeschoss (z.B. für Theken, Kasse u. ä.) sowie die exklusive Nutzung der Garderoben im Untergeschoss im Zusammenhang mit Veranstaltungen in den Sälen 1 und 2 sind nur bedingt und nach vorheriger Absprache möglich. Bei entsprechender Absprache ist die Nutzung des Foyers und der Garderoben mit dem Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten abgegolten, sofern sie als Nebenfläche für die Veranstaltung genutzt werden.

2.3 Sind zur optimalen Durchführung von entgeltlichen Veranstaltungen besondere Vor- und Nachbereitungszeiten notwendig (z.B. Proben, Auf- und Abbaueiten), gelten diese als Nebenleistung und sind im Veranstaltungsentgelt enthalten, sofern dies vorher abgesprochen wurde.

2.4 Für Veranstaltungen in den Veranstaltungssälen, dem VHS-Forum und den Gruppenräumen (einschließlich Auf- und Abbaueiten), die außerhalb der vom Bürgermeister festgelegten Dienstzeiten der Hausmeister\*innen der Werretalhalle bzw. bei städtischen Veranstaltungen außerhalb der Dienstzeiten sonstiger städtischer Dienstkräfte stattfinden, sind grundsätzlich Zuschläge zu entrichten. Der Grundzuschlag beträgt 50,- € pro angefangene Überstunde ab 23:00 Uhr; ab 01.00 Uhr beträgt der Zuschlag für jede angefangene Stunde 100,- €, ab 03.00 Uhr je 200,- € je angefangene Stunde.

2.5 Sonstige Serviceleistungen können gesondert abgerechnet werden.

### 3 Entgelte für Ausstattungsgegenstände

3.1 Die Ausstattungsgegenstände der Werretalhalle werden den Nutzer\*innen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen gelten die folgenden Preise.

Ausstattungsgegenstand	Örtlicher Verein, Verbände und Gruppen	Auswärtiger Verein, Verbände und Gruppen	Gewerbliche Anbieter*innen
Stühle	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
Tische	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
Stehische (max. 25)	5,00 €	8,00 €	10,00 €
Bierzeltbänke (max. 60)	5,00 €	7,00 €	9,00 €
Bierzelttische (max. 30)	5,00 €	7,00 €	9,00 €
Theke (1-3 Elemente, ohne Zapfgeräte) incl. Spülboy	22,00 €	44,00 €	60,00 €
Reinigung Theke (pauschal)	22,00 €	22,00 €	22,00 €
Kaffeetherme	6,00 €	12,00 €	17,00 €
Kaffeegeschirr / je angefangene 50 Stück	6,00 €	12,00 €	17,00 €
Essgeschirr / je angefangene 50 Stück	6,00 €	12,00 €	17,00 €
Rednerpult	11,00 €	22,00 €	28,00 €
Leinwand (klein, Stativ)	6,00 €	12,00 €	17,00 €
Leinwand (groß, Rahmen)	14,00 €	28,00 €	39,00 €
DVD-Player	6,00 €	12,00 €	17,00 €
Videobeamer (NEC 4200)	14,00 €	28,00 €	39,00 €
Flügel (nur in Saal II)	25,00 €	44,00 €	60,00 €
Bühnenpodeste Nivtec 1x2m	8,00 €	14,00 €	17,00 €
Kleine mobile Tonanlage für Veranstaltungen bis zu 300 Personen, Sprachbeschallung	22,00 €	44,00 €	60,00 €
Festinstallierte Lichtanlage im Saal I	Entgeltfrei	Entgeltfrei	Entgeltfrei
Baustromverteiler	20,00 €	30,00 €	40,00 €

**Das nachfolgende Equipment kann NUR mit externer, fachkundiger TECHNIKER\*IN ausgeliehen werden!**

Große mobile Tonanlage für Veranstaltungen bis zu 400 Personen, für Sprache + Musik	45,00 €	90,00 €	125,00 €
Festinstallierte Lichtanlage im Saal II	110,00 €	220,00 €	310,00 €
Festinstallierte Beschallungsanlage im Saal II	110,00 €	220,00 €	310,00 €
Handfunkstrecke	11,00 €	22,00 €	31,00 €
Headset	22,00 €	44,00 €	60,00 €
Mikrofon Sprache drahtgebunden incl. Stativ	6,00 €	12,00 €	17,00 €
DJ Doppel CD-Player	14,00 €	28,00 €	39,00 €
Kleine Monitoranlage	22,00 €	44,00 €	60,00 €
Große Monitoranlage	35,00 €	70,00 €	90,00 €
Hazer	14,00 €	28,00 €	39,00 €
Verfolgerscheinwerfer (LED)	11,00 €	22,00 €	30,00 €

**Zusätzliches Licht- und Tonequipment ist vorhanden und kann ebenfalls gebucht werden. Hierbei werden im Einzelfall weitere Absprachen erforderlich sein. Bitte wenden Sie sich hierfür, auch bei Rückfragen, direkt an unser technisches Personal.**

**Kontakt:**

Mathias Trojahn  
05732 / 100 – 561  
m.trojahn@loehne.de